

Professor Dr. Alexander Hellgardt, LL.M. (Harvard), Regensburg*

„80. Geburtstag mit Hindernissen“

THEMATIK	BGB AT; Kaufrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Zwischenprüfung
BEARBEITUNGSZEIT	2 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestext BGB

■ SACHVERHALT

Grundfall

Dorothea (D) wird am 1.10. 80 Jahre alt und will aus diesem Anlass noch einmal ein großes Fest feiern. Ihr 16-jähriger Enkel Emil (E) bietet ohne Wissen seiner Eltern an, bei der Organisation zu helfen. Daraufhin schreibt D dem E eine E-Mail und bittet ihn, bei einem

* Der *Verfasser* ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Unternehmensrecht und Grundlagen des Rechts an der Universität Regensburg.

Metzger ein kaltes Buffet zu bestellen. Dazu schreibt sie, „es sollte ruhig genug für alle sein, ich erwarte 200 Gäste“. Tatsächlich hatte D „20 Gäste“ schreiben wollen, hatte aber eine Sekunde zu lange auf die 0-Taste gedrückt. E ist überrascht, wie groß der Bekann-tenkreis seiner Oma ist, geht der Sache aber nicht weiter nach. Stattdessen geht er zur Metzgerei Müller (M). Dort gibt er an, die D habe ihn beauftragt, für sie ein kaltes Buffet für 200 Personen zu bestellen. M und E vereinbaren, dass das kalte Buffet am späten Vormittag des 1.10. geliefert werden und D einen Gesamtpreis von 2.400 EUR (12 EUR/Person) bezahlen soll. Der D teilt E freudestrahlend mit, dass er alles wie von ihr gewünscht arrangiert habe.

Pünktlich liefert M das bestellte kalte Buffet bei der D an. Diese schlägt die Hände über dem Kopf zusammen, als sie sieht, welche Mengen an Essen da kommen. Im Gespräch zwischen M, D und E sowie E's Eltern klärt sich der Irrtum schnell auf. D erklärt allen, sie habe lediglich ein kaltes Buffet für 20 Personen haben wollen und könne die Bestellung des E daher so nicht gelten lassen. Sie behält lediglich Speisen für 20 Personen und schickt den M mit dem Rest und ohne zu bezahlen wieder weg. M besteht auf Abnahme der gesamten verderblichen Ware, die er – was zutrifft – anderweitig nicht mehr verkaufen könne, und auf Begleichung des vollen Kaufpreises. D will dagegen nur 240 EUR bezahlen.

Frage 1: Welche Ansprüche hat M gegen D?

Bearbeitervermerk: Gehen Sie davon aus, dass M ohne die fehlerhafte Bestellung die Speisen zum selben Preis an andere Kunden hätte verkaufen können.

Abwandlung

Beginn wie im Grundfall, allerdings verschreibt sich D nicht und E bestellt daher ein Buffet für 20 Personen. Da E weiß, dass seine Oma Gänsepastete besonders liebt, bestellt er eine extra große Menge Gänsepastete, welche 2 EUR/Person kostet. Der Gesamtpreis für das Buffet beträgt 240 EUR. Nachdem die Speisen geliefert sind, unterhält sich M noch mit D als E hinzukommt. Er hat gerade im Radio gehört, dass bei dem größten Schlachthof der Region Salmonellen aufgetreten sind und dass vor dem Verzehr von Gänsefleisch aus diesem Schlachthof gewarnt wird. Daraufhin sagt D, sie wolle die Gänsepastete auf keinen Fall behalten und diese auch nicht bezahlen. M bestätigt, dass er für seine Gänsepastete Fleisch des fraglichen Schlachthofs verarbeitet habe, er lehnt aber jegliche Verantwortung ab. Ob die von ihm gelieferte Gänsepastete Salmonellenbefall aufweise, stehe in keiner Weise fest. Er wolle weder neue Gänsepastete aus anderem Fleisch liefern noch die gelieferte zurücknehmen.

M besteht auf Bezahlung der vollen 240 EUR. D bezahlt lediglich 200 EUR. Die Gänsepastete wolle sie weder verzehren noch bezahlen, da sie nicht ausschließen könne, dass diese mit Salmonellen verseucht sei.

Da D's Feier an einem Sonntag stattfindet, kann die Gänsepastete erst am nächsten Tag lebensmitteltechnisch untersucht werden. Dabei stellt sich heraus, dass von den vier Schüsseln mit Gänsepastete, die M an D geliefert hatte, lediglich eine mit Salmonellen befallen war, während die anderen drei einwandfrei waren. Äußerlich war allerdings nicht erkennbar, welche Teile der Pastete zum Verzehr geeignet waren.

Frage 2: Kann M von D die Bezahlung der restlichen 40 EUR verlangen?